

Schleswig-Holsteinischer Landtag

**Umdruck 15/3989**

**Antrag**

**der Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

zum Gesetzentwurf der Landesregierung zur Änderung des Hochschulgesetzes und des Landesbeamtengesetzes (Drs. 15/2718)

Der Bildungsausschuss wolle dem Landtag folgende Beschlussempfehlung unterbreiten:

**Der Landtag wolle beschließen:**

Der Schleswig-Holsteinische Landtag stimmt dem Gesetzentwurf der Landesregierung zur Änderung des Hochschulgesetzes und des Landesbeamtengesetzes mit folgenden Änderungen zu:

1. In § 2 Abs. 3 wird der Satz angefügt: „Die Hochschulen stellen die angemessene wissenschaftliche Betreuung der Doktorandinnen und Doktoranden sicher.“
2. In § 56 Abs. 9 Satz 1 werden die Wörter „eine Professorin oder ein Professor“ durch „eine wissenschaftlichen Beschäftigte oder einen wissenschaftlichen Beschäftigten im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder in einem unbefristeten privatrechtlichen Dienstverhältnis“ ersetzt.
3. § 80a Abs. 1 erhält folgende Fassung:  
“Die Hochschulen können durch Satzung für besondere Dienstleistungen Gebühren erheben. Dies gilt für:
  1. die ersatzweise oder nachträgliche Ausstellung einer Urkunde,
  2. die nachträgliche Einschreibung oder Rückmeldung,
  3. eine Amtshandlung, die nicht dem Studium oder einer Hochschulprüfung dient,
  4. eine besondere Dienstleistung der Hochschulbibliotheken,
  5. eine besondere Dienstleistung im Rahmen virtueller Studienangebote der Hochschulen,
  6. die Teilnahme am Hochschulsport (§ 2 Abs. 5 Satz 3 des Hochschulgesetzes),
  7. die Nutzung einer Hochschuleinrichtung außerhalb des Studiums und der Hochschulprüfungen
  8. Teilnahme an einem Weiterbildungsangebot der Hochschule (Weiterbildendes oder Postgraduales Studium sowie sonstige Veranstaltungen der Weiterbildung) mit Ausnahme von Promotionsstudiengängen und gleichstehenden Studienangeboten und
  9. die Teilnahme an einem Studienangebot als Gaststudierender.“Absätze 2 und 3 werden gestrichen.
4. § 83 Abs. 3 erhält folgende Fassung:  
“ Die Einrichtung, Änderung und Aufhebung eines Studiengangs bedarf der Zustimmung des Ministeriums. Studiengänge, die zu den Abschlüssen Bachelor/Bakkalaureus und Master/Magister führen, sind zu akkreditieren. Die Akkreditie-

rung ist grundsätzlich vor der Errichtung des Studienganges durchzuführen. Dasselbe gilt für neueinzurichtende Diplom- und Magisterstudiengänge in Fachrichtungen, in denen keine Rahmenprüfungsordnung vorliegt oder die geltende Rahmenprüfungsordnung überholt ist. Für Studiengänge, die vor dem Wintersemester 2005/2006 eingerichtet werden, muss das Akkreditierungsverfahren nicht vor Beginn des Studienganges abgeschlossen sein.“

5. § 93 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:  
“Sie haben an akademischen und staatlichen Prüfungen mitzuwirken, Doktorandinnen und Doktoranden wissenschaftlich zu betreuen und sich an der Selbstverwaltung und an Aufgaben der Studienreform und Studienberatung zu beteiligen.“
6. § 97 Abs. 7 erhält folgende Fassung:  
“Die dem Senat und dem betroffenen Fachbereich angehörenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können dem Ministerium eine besondere Stellungnahme vorlegen.“

Jürgen Weber

Angelika Birk